

## Fragen und Antworten

### zur Umsetzung des Meldeverfahrens von Beschäftigten mit Koordinierungsaufgaben in stationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen nach § 35 IfSG i.V.m. § 150c SGB XI

Nr.	Frage	Antwort
1	Wo sind Informationen und Ansprechpersonen zu Sonderleistungen und Förderbetrag im Sinne von § 150c SGB XI für Koordinierungspersonen veröffentlicht?	Einen Link zur länderbezogenen Liste der zuständigen Pflegekassen ist auf der Homepage des GKV-Spitzenverbandes veröffentlicht, unter <a href="https://www.gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung/richtlinien_vereinbarungen_formulare/richtlinien_vereinbarungen_formulare.jsp">https://www.gkv-spitzenverband.de/pflegeversicherung/richtlinien_vereinbarungen_formulare/richtlinien_vereinbarungen_formulare.jsp</a> Dort finden Sie auch einen Link für das Formular über die Meldung der Beschäftigten mit Koordinierungsaufgaben.
2	Wer kann die Sonderleistung bei den Pflegekassen beantragen?	Stationäre Pflegeeinrichtungen, die einen Versorgungsvertrag nach § 72 SGB XI haben, also Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen, vollstationäre Pflegeeinrichtungen (Langzeitpflege) sowie stationäre Hospize.
3	Wird die Zuständigkeit für die Auszahlung der Sonderleistungen und des Förderbetrags im Sinne von § 150c SGB XI analog der Zuständigkeit für die Pflegebonusauszahlungen nach § 150a SGB XI bestehen?	Ja, die Zuständigkeit der Pflegekassen gegenüber den Pflegeeinrichtungen entspricht den Zuständigkeiten für die Pflegebonuszahlungen. Zu beachten ist, dass sich bei einigen Pflegekassen die Kontaktdaten (E-Mail) für die Meldungen der Beschäftigten geändert haben.
4	Wer hat Anspruch auf die Sonderleistungen/ den Förderbetrag?	Einen Anspruch auf die Sonderleistungen nach § 150c Abs. 1 SGB XI haben die Personen mit Ausnahme der Einrichtungsleitungen selber, die nach § 35 Abs. 1 Satz 6 IfSG durch die Einrichtungsleitungen für die Sicherstellung der Anforderungen,

Nr.	Frage	Antwort
		<p>Abläufe und Maßnahmen nach § 35 Abs. 1 Satz 7 IfSG benannt wurden, die der Benennung zugestimmt haben und die der Pflegekasse gemeldet wurden. Sonderleistungen können auch Stationsleitungen, Qualitätsbeauftragte etc. erhalten. Die Leitung der Einrichtung (z.B. Inhaber, Geschäftsführer) hat keinen Anspruch auf die Sonderleistung. Auch ein anteiliger Anspruch besteht für diese nicht.</p> <p>Einen Anspruch auf den Förderbetrag nach § 150c Abs. 6 SGB XI haben nur voll- und teilstationäre Einrichtungen sowie Hospize, die im Sinne von § 72 des SGB XI zugelassene stationäre Pflegeeinrichtungen sind, und die eine Meldung nach § 150c SGB XI vorgenommen haben.</p> <p>Der Anspruch auf die Sonderleistungen und den Förderbetrag besteht jeweils nur vom 01. Oktober 2022 bis zum 30. April 2023.</p>
5	Wie hoch sind die Sonderleistung(en) und der Förderbetrag?	<p>Die Sonderleistung(en) für Koordinierungspersonen beträgt je Pflegeeinrichtung und Monat insgesamt</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• bei Pflegeeinrichtungen mit bis zu 40 Plätzen 500 Euro</li> <li>• bei Pflegeeinrichtungen mit 41 bis zu 80 Plätzen 750 Euro</li> <li>• bei Pflegeeinrichtungen mit mehr als 80 Plätzen 1000 Euro</li> </ul> <p>Der Förderbetrag beträgt pro Einrichtung, unabhängig von der Platzzahl, 250 Euro.</p>
6	Orientiert sich die in § 150c Abs. 1 SGB XI genannte Platzzahl zu der Höhe der Sonderleistungen, an den je Einrichtung verfügbaren Plätzen oder an der tatsächlichen Belegung?	<p>Die Platzzahl ergibt sich aus der im Versorgungsvertrag schriftlich vereinbarten Platzzahl.</p>

Nr.	Frage	Antwort
7	Zählen auch stationäre Hospize zu denjenigen Einrichtungen, die Personen nach § 150c Abs. 1 SGB XI benennen und melden müssen? Haben die Personen der stationären Hospize somit auch Anspruch auf die Sonderleistungen bzw. die Hospize Anspruch auf den Förderbetrag?	Ja, die Regelung gilt auch für stationäre Hospize mit einer Zulassung nach § 72 SGB XI. Für den Anspruch auf die Sonderleistungen und den Förderbetrag muss ebenfalls eine Zulassung nach § 72 SGB XI vorliegen.
8	Kann die Pflegeeinrichtung selber entscheiden wie hoch die Auszahlung pro Person ausfällt, wenn mehrere Personen nach § 150c Abs.1 SGB XI benannt werden?	Ja, die anteilige Auszahlung liegt in der Eigenverantwortung der jeweiligen Pflegeeinrichtung. Werden von einer Pflegeeinrichtung mehrere Personen benannt und gegenüber den Pflegekassen gemeldet, ist die Sonderleistung unter diesen entsprechend aufzuteilen. Die Mitteilung an die Pflegekasse über die jeweilige Auszahlung erfolgt pro Person (Personalnummer) und Monat.
9	Ist die Sonderleistung steuerbefreit (wie der Corona-Pflegebonus nach § 150a SGB XI)?	Ja, soweit die entsprechenden Leistungen bis zum 31. Dezember 2022 gewährt werden, sind sie gemäß § 3 Nr. 11b EStG entsprechend den Boni im Rahmen der Corona-Krise für besondere Leistungen bis zu einem Betrag von 4.500 Euro steuerbefreit.
10	Müssen von den Sonderleistungen Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden?	Nein, bis zum 31. Dezember 2022 müssen keine Sozialversicherungsbeiträge abgeführt werden. Die Sonderleistung ist nach § 3 Nr. 11b EStG steuer- und beitragsfrei. Dies ergibt sich zudem aus § 1 Abs. 1 Satz 1 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SvEV).
11	Ist die Sonderleistung pfändbar?	Nein, nach § 150c Abs. 5 Satz 4 SGB XI ist die Sonderleistung unpfändbar.
12	Wann hat die Auszahlung an die Beschäftigten seitens der Pflegeeinrichtung zu erfolgen?	Die zugelassenen voll- oder teilstationären Pflegeeinrichtungen haben die von den Pflegekassen erhaltenen Sonderleistungen spätestens mit der nächstmöglichen regelmäßigen Entgeltauszahlung an die benannten und gemeldeten

Nr.	Frage	Antwort
		<p>Koordinierungspersonen weiterzugeben. Diese Sonderleistungen sind diesen in Geld über das Arbeitsentgelt und sonstige Bezüge hinaus auszuzahlen. Eine Aufrechnung mit Ansprüchen der Pflegeeinrichtungen gegen den Beschäftigten ist nach § 150c Abs. 5 Satz 3 SGB XI ausgeschlossen.</p>
13	<p>Erhalten stationäre Pflegeeinrichtungen, in denen die Einrichtungsleitung die Koordinierungsfunktion(en) nach § 35 IfSG selbst wahrnimmt und somit keinen Anspruch Sonderleistung hat, den Förderbetrag?</p>	<p>Ja, nach entsprechender fristgerechter Meldung nach § 150c Abs. 1 SGB XI gegenüber den Pflegekassen erhalten Pflegeeinrichtungen zwischen Oktober 2022 und April 2023 eine monatliche Auszahlung von 250 Euro.</p>
14	<p>Wer zählt als Einrichtungsleitung?</p>	<p>Als Leitung der Einrichtungen zählen der Vorstand, die Heimleitung und die Geschäftsführung. Nicht zur Leitung der Einrichtungen zählen die Pflegedienstleistung/die verantwortliche Pflegefachkraft oder die Wohnbereichsleitung.</p>
14a	<p>Wieso hat die Einrichtungsleitung, sofern sie die Koordinationsaufgaben nach § 35 IfSG wahrnimmt, keinen Anspruch auf die Sonderleistung nach § 150c Abs. 2 SGB XI?</p>	<p>Die Formulierung in § 150c Absatz 2 SGB XI, dass Einrichtungsleitungen keinen Anspruch auf die Sonderleistungen für beschäftigte Personen haben, spricht für ein Signal des Gesetzgebers, dass die Aufgaben zur Entlastung der Einrichtungsleitung eher an besonders fachlich befähigte Beschäftigte übertragen werden sollen, die tagtäglich und vor Ort mit den Anforderungen, Abläufen und Maßnahmen in den Bereichen Hygiene, Impfen, Testen und der Gabe von antiviralen COVID-19-Arzneimitteln befasst sind. Ihnen soll für die Übernahme dieser zusätzlichen Koordinierungsaufgaben mit Auszahlung einer Sonderleistung eine besondere Anerkennung und Wertschätzung zuteilwerden.</p>

Nr.	Frage	Antwort
14b	Hat die Einrichtungsleitung Anspruch auf die Sonderleistung, wenn sie gleichzeitig auch Pflegedienstleitung ist?	Nein, aus § 150c Abs. 2 Satz 1 SGB XI ergibt sich, dass die Einrichtungsleitung keinen Anspruch auf die Sonderleistung hat. In diesen Fällen besteht nur ein Anspruch auf den Förderbetrag in Höhe von monatlich 250 Euro. Siehe auch FAQ Nr. 34
14c	Besteht ein Anspruch auf die Sonderleistung, wenn neben der Einrichtungsleitung eine weitere Mitarbeitende der Pflegeeinrichtung die Koordinierungsaufgaben übernimmt?	Ja, hier hat die Mitarbeitende der Pflegeeinrichtung einen Anspruch auf die Sonderleistung. In diesen Fällen ist auf dem Antragsformular zur „Meldung von Beschäftigten mit Koordinierungsaufgaben in stationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen nach § 35 IfSG i. V. m. § 150c SGB XI“ in der Zeile zur „Einrichtungsleitung“ ein „Nein“ anzuklicken. Somit wird in der Zeile „Monatliche Sonderleistung“ ein Betrag auf der Grundlage der Platzzahl der Pflegeeinrichtung angezeigt.
15	Hat eine stellvertretende Einrichtungsleitung Anspruch auf die Sonderleistung wenn sie der zuständigen Pflegekasse gegenüber als Koordinationperson nach § 150c SGB XI gemeldet ist?	Die stellvertretende Einrichtungsleitung hat, sofern sie über die notwendige pflegfachliche und persönliche Eignung verfügt, Anspruch auf die Sonderleistung, da gemäß § 150c Abs. 2 Satz 1 SGB XI lediglich für die Einrichtungsleitung der Anspruch auf die Sonderleistung entfällt.
16	Erhalten voll- und teilstationäre Pflegeeinrichtungen unabhängig von der Meldung nach § 150c Abs. 1 SGB XI einen monatlichen Förderbetrag von 250 Euro?	Nein, gemäß § 150c Abs. 6 Satz 2 SGB XI ist die Voraussetzung für die Auszahlung des Förderbetrags an die Pflegeeinrichtungen die Meldung nach § 150c Abs. 1 Satz 2 SGB XI.
17	Wann ist der Pflegekasse die Auszahlungssumme der	Die Pflegeeinrichtungen haben den Pflegekassen nach dem 30. April 2023 bis spätestens zum 30. Juni 2023 unter Verwendung eines von den Pflegekassen

Nr.	Frage	Antwort
	Sonderleistung(en) § 150c Abs. 1 SGB XI anzuzeigen?	<p>bereitgestellten Formulars die Auszahlungssumme an die Koordinierungspersonen (Personalnummer) und die Anzahl der Empfängerinnen und Empfänger der Sonderleistungen mitzuteilen. Das Formular ist unterzeichnet bei der für die Auszahlung zuständigen Pflegekasse einzureichen. Erfolgt dieser Nachweis seitens der Pflegeeinrichtung nicht, wird der ausgezahlte Betrag von der Pflegekasse zurückgefordert.</p> <p>Das Formular für die Meldung über die tatsächlich ausgezahlte Summe wird im 1. Quartal 2023 veröffentlicht.</p>
18	Welche Qualifikation muss die benannte Person vorweisen?	<p>Eine Qualifikation für die Benennung nach § 35 Abs. 1 Satz 6 IfSG ist gesetzlich nicht vorgegeben. Es obliegt der Einrichtungsleitung, geeignete Mitarbeitende für die jeweiligen Aufgaben zu benennen (Koordinierungspersonen). Die pflegfachlich orientierten Grundlagen und Verfahrenshinweise nach Maßgabe des Qualitätsausschusses Pflege nach § 113b SGB XI sind zu beachten.</p>
19	Sind die Pflegeeinrichtungen dazu verpflichtet, den Pflegekassen zu melden, sobald die Koordinierungsperson/-en nicht mehr in dieser Funktion tätig sind?	<p>Sofern es nur Änderungen der Personen zur Wahrnehmung der Aufgaben gibt, setzt die Pflegekasse die Zahlungen fort. Sofern keine Beschäftigten mehr mit Koordinierungsaufgaben beauftragt und für diese benannt und gemeldet sind, hat die zuständige Pflegekasse die Zahlung insgesamt einzustellen.</p> <p>In diesem Fall muss an die zuständige Pflegekasse sofort eine Abmeldung mit dem Formular „Meldung von Beschäftigten mit Koordinierungsaufgaben in stationären und teilstationären Pflegeeinrichtungen nach § 35 IfSG i. V. m. § 150c SGB XI“ erfolgen. Die Pflegekasse wird ab dem folgenden Monat die Zahlungen einstellen.</p> <p>Ist eine lückenlose Benennung einer Koordinierungsperson gewährleistet, so muss keine erneute Meldung an die Pflegekasse erfolgen.</p>

Nr.	Frage	Antwort
20	Sind die Pflegeeinrichtungen dazu verpflichtet den Pflegekassen zu melden, sobald eine weitere/ andere Person mit den Koordinierungsaufgaben beauftragt wird?	Siehe Frage 19.
21	Muss eine monatliche Meldung für die Zahlung der Sonderleistung und des Förderbetrages erfolgen?	Nein, eine einmalige Meldung bis zum 31. Oktober 2022 ist ausreichend. Die zuständige Pflegekasse zahlt den Betrag monatlich aus. Sollte sich ein Wegfall der Koordinierungsperson(en) ergeben, ist dies den Pflegekassen unverzüglich mitzuteilen, damit die Zahlungen gegebenenfalls angepasst werden können. Siehe auch FAQ Nr. 19
22	Fallen auch Auszubildende in den Bereich der „Beschäftigten“ und können mit Koordinierungsaufgaben benannt werden?	Nein, das ist gesetzlich nicht vorgesehen. Angesichts der Aufgaben sind bestimmte Kenntnisse vorausgesetzt, die Auszubildende noch nicht vorweisen können.
23	Die Pflegeeinrichtung meldet nicht bis zum 31. Oktober 2022 die Person nach § 150c Abs. 1 SGB XI, sondern erst zum 01. Januar 2023. Die Koordinierungsperson war aber schon im Oktober 2022 im Einsatz. Die Pflegeeinrichtung hat es demzufolge versäumt, die Koordinierungsperson fristgerecht der Pflegekasse zu melden. Besteht rückwirkend ein	Nein, die Meldung von dem/-n Beschäftigten gilt erst ab dem Tag, an dem die Meldung bei der jeweiligen Pflegekasse eingegangen ist und Sonderleistungen werden dann spätestens zum 15. des Folgemonats ausgezahlt. In den darauffolgenden Monaten erfolgt die Auszahlung zum 15. des jeweiligen Monats. Erfolgt die Meldung bspw. am 09. Januar 2023 gegenüber der Pflegekasse, so erhält die Pflegeeinrichtung die Vorauszahlung am/bis spätestens 15. Februar 2023 für die Monate Januar 2023 und Februar 2023 insgesamt. Die Meldung der Koordinierungsperson(en) hat gem. § 150c Abs. 4 Satz 3 SGB XI gegenüber der Pflegekasse bis zum 31. Oktober 2022 zu erfolgen.

Nr.	Frage	Antwort
	Anspruch gegenüber der Pflegekasse auf Auszahlung der Sonderleistung(en)?	Siehe auch FAQ Nr. 24
24	Die Pflegeeinrichtung meldet eine Koordinierungsperson erst zum 17.01.2023, die auch erst zur Mitte des Monats benannt wurde. Wird dann der volle Betrag der monatlichen Sonderleistung ausgezahlt? Oder erfolgt eine anteilige Umrechnung auf die Tage im Januar, in der die Person benannt ist?	Die Sonderleistung wird durch die Pflegekasse nicht anteilig ausgezahlt. Es wird immer der volle Monatsbetrag an die Pflegeeinrichtung zur Weitergabe ausgezahlt, also in Abhängigkeit der Einrichtungsgröße 500 Euro, 750 Euro oder 1000 Euro.
25	Wie kann nachgewiesen werden, dass der/die benannte Mitarbeitende/-n in der Koordinierungsfunktion tätig gewesen ist/ sind?	Der Qualitätsausschuss Pflege nach § 113b des SGB XI hat in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Gesundheit bis zum 15. Oktober 2022 pflegefachlich orientierte Grundlagen und Verfahrenshinweise zur Sicherstellung der Einhaltung der in § 35 Abs. 1 Satz 7 IfSG genannten Anforderungen, Abläufe und Maßnahmen in voll- und teilstationären Pflegeeinrichtungen erstellt. Unter Berücksichtigung dieser Grundlagen sind die Verfahrensabläufe sowie die Verantwortung der zu benennenden Person/-en zu dokumentieren. Die Empfehlungen sind unter <a href="https://www.gs-qa-pflege.de/dokumente-zum-download">https://www.gs-qa-pflege.de/dokumente -zum-download</a> abrufbar. Das Gesundheitsamt überwacht, ob die Leitungen der Pflegeeinrichtungen die Personen nach § 35 Abs.1 Satz 6 IfSG benannt haben und die Pflegeeinrichtungen die Anforderungen, Abläufe und Maßnahmen nach § 35 Abs. 1 Satz 7 IfSG umsetzen.
26	Haben die für Koordinierungsaufgaben benannten Personen auch Anspruch	Der Anspruch der benannten Personen auf die Sonderleistungen nach § 150c Abs. 2 SGB XI besteht gegenüber der Pflegeeinrichtung, die die Arbeitsentgeltzahlungen



Nr.	Frage	Antwort
	auf die Sonderleistung, wenn diese durch die Pflegeeinrichtung nicht an die Pflegekasse gemeldet wurden?	vornimmt und die nach § 150c Abs.1 SGB XI zur Auszahlung verpflichtet ist, wenn die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Pflegeeinrichtungen haben einen Anspruch gegenüber den Pflegekassen, sofern die benannten Personen gemeldet werden. Der Anspruch der Koordinierungsperson besteht zudem gegenüber der Pflegeeinrichtung mit Meldung der Pflegeeinrichtung an die Pflegekasse. Es besteht jedoch kein direkter Anspruch der gemeldeten Koordinierungspersonen gegenüber der Pflegekasse.
27	Muss die verantwortliche Person mit der Einrichtung in einem Arbeitsverhältnis stehen oder kann ein externer Verantwortlicher bestellt werden?	Die Koordinierungsperson muss in der Einrichtung beschäftigt sein.
28	Kann es eine Einrichtung auch unterlassen, eine verantwortliche Person zu benennen?	Die Einrichtungen haben nach § 35 Abs. 1 Satz 6 IfSG Personen zu benennen, die für die Sicherstellung der Anforderungen, Abläufe und Maßnahmen nach § 35 Abs. 1 Satz 7 IfSG verantwortlich sind. Die Auszahlung der Sonderleistungen an die Beschäftigten, die Benennung und die Meldungen der verantwortlichen Person(en) sowie die Meldung der tatsächlichen Auszahlungssumme an die Pflegekassen sind nach § 150c Abs. 1 SGB XI ebenfalls verpflichtend.
29	Ist eine Komplexeinrichtung mit mehreren Versorgungsverträgen für eine mehrfache Auszahlung berechtigt?	Grundsätzlich gilt eine Einrichtung mit einem Versorgungsvertrag als eigenständig und selbstständig wirtschaftend (vgl. § 72 in Verbindung mit § 71 Abs. 2 SGB XI). Der Versorgungsvertrag nach SGB XI wird für die Sonderleistungen für zugelassene stationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne von § 150c SGB XI zur Bestimmung der Einrichtungsgröße und damit zur Höhe der Auszahlung der Sonderleistungen (§ 150c Abs. 2 SGB XI) und des Förderbetrags herangezogen.

Nr.	Frage	Antwort
30	Müssen größere Träger mit mehreren Standorten und Einrichtungsteilen auch mehrere Personen benennen? Oder reicht es aus, wenn eine übergeordnete Person z. B. von der Stiftung gemeldet wird?	Eine „einrichtungsübergreifende“ Beauftragung einer oder mehrerer Personen nach § 35 Abs. 1 Satz 6 IfSG ist nicht möglich. Der Gesetzgeber hat eine Benennung von verantwortlichen Personen zur unmittelbaren Umsetzung wichtiger Elemente der – im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stehenden – Konzepte und der praktischen Arbeit in den voll- und teilstationären Einrichtungen, vorgesehen (vgl. BT-Drs. 20/3328, S. 16 ff.). Nur eine oder mehrere benannte Personen vor Ort können den vielfältigen Aufgaben zur Sicherstellung der Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen, Abläufe und Maßnahmen tatsächlich gerecht werden.
31	Wenn ein Beschäftigter für mehrere Pflegeeinrichtungen als verantwortliche Person nach § 35 Abs. 6 IfSG benannt werden kann, hätte er dann auch mehrfach Anspruch auf die Sonderleistung gemäß § 150c SGB XI?	Eine Person kann nicht für mehrere Einrichtungen benannt werden (siehe FAQ Nr. 30), demzufolge entsteht auch kein mehrfacher Anspruch auf die Sonderleistung.
32	Wie wird verfahren, wenn die gleiche IK-Nummer (Institutionskennzeichen) für 2 Einrichtungen mit unterschiedlicher Versorgungsform vergeben ist?	Entscheidend für die Auszahlung der Sonderleistungen ist der Versorgungsvertrag. Laufen also 2 oder mehr Einrichtungen unter einer IK-Nummer, so ist die Sonderleistung pro Einrichtung und Versorgungsvertrag auszuzahlen und auch den Pflegekassen gegenüber zu melden.
33	Entstehen Sanktionen für die Einrichtung, wenn der tatsächlich ausgezahlte Betrag nicht bis zum 30. Juni 2023 an die Pflegekasse gemeldet wird?	In diesem Fall fordert die Pflegekasse den ausgezahlten Betrag von der Pflegeeinrichtung zurück.

Nr.	Frage	Antwort
34	Es handelt sich um eine kleine Pflegeeinrichtung bei der lediglich die Leitung sich dazu eignen würde Koordinierungsaufgaben zu übernehmen. Besteht in diesem Fall ein Anspruch auf die Sonderleistung?	Nein, aus § 150c Abs. 2 Satz 1 SGB XI ergibt sich, dass die Einrichtungsleitung keinen Anspruch auf die Sonderleistung hat.
35	Wie wird verfahren, wenn eine Einrichtung organisatorisch eine Einheit bildet, jedoch über mehrere Gebäudeteile (z.B. Alt- und Neubau) verteilt ist und für jeden Gebäudeteil eine getrennten Versorgungsvertrag oder Vergütungsvereinbarung verfügt? Die getrennten Versorgungsverträge oder Vergütungsvereinbarungen werden über eine IK-Nummer (Institutionskennzeichen) oder verschiedene IK-Nummern abgebildet.	Entscheidend für die Auszahlung der Sonderleistung ist in diesem Fall, dass die Einrichtung organisatorisch, auch wenn mehrere Versorgungsverträge oder Vergütungsvereinbarungen bestehen, eine Einheit bildet. Die Einrichtung kann unter einem der IK-Nummern die Sonderleistung beantragen.